

02.24

Lizenziert für: Herrn Dr. Hauke Hansen.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

12. Jahrgang
März 2024
Seiten 47–102

PinG

Privacy in Germany

www.PinGdigital.de

Herausgeber:

Prof. Niko Härting

Beirat:

Dr. Stefan Brink

Jun.-Prof. Dr. Sebastian J. Golla

Peter Schaar

Prof. Dr. Indra Spiecker

gen. Döhmman, LL. M.

Barbara Thiel

Redaktion:

Dr. Jonas Botta

Dr. Sebastian Brüggemann, M. A.

Dr. Niclas Krohm

Iris Phan

Dr. Carlo Piltz

Sebastian Schulz

Dr. Winfried Veil

Ständige Mitarbeiter:

Dr. Simon Assion

Philipp Müller-Peltzer

Frederick A. Richter, LL. M.

Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp

Daniel Schätzle

Ilan Selz, LL. M. (UMN)

Yakin Surjadi

Jan-Christoph Thode

DATENSCHUTZ UND COMPLIANCE

Dr. Matthias Schmidl

DSGVO – Verbesserte Rechtsdurchsetzung durch neue Verfahrensregeln?

Prof. Dr. Simon Heetkamp, Dr. Christina-Maria Leeb und Dr. Christian Schlicht

Die zivilgerichtliche Videoverhandlung im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeitsgrundsatz und Persönlichkeitsschutz

Daniel Rosemeyer

DSGVO-Zertifizierung: Fakten, Risiken und das „Ehrenwort“

Dr. Richard Jansen und Dr. Tristan Radtke

Interne Prüfungen und besondere Kategorien personenbezogener Daten

Bettina Blawert

Uber und Ola Cabs als virtuelle Justitia über Fahrerexistenzen?

Roland C. Kemper

Digitale Gesundheitsplattformen im Praxis-Klinik-Verbund

Streitgespräch Schild ./.. Paal

Hat der EuGH den Schufascore für unzulässig erklärt?





PinG – Stichwort

Wann sind Daten Gesundheitsdaten?

Eine Begriffsbestimmung für die Praxis

Dr. Patrick Grosmann und Dr. Hauke Hansen

„Das Portraitfoto von Frau Müller mit Brille“ oder die Information „Herr Mayer war gestern beim Augenarzt“ – handelt es sich dabei bereits um Gesundheitsdaten i. S. d. Art. 4 Nr. 15 DSGVO? Die Antwort lautet: *Das ist möglich* – maßgeblich kommt es auf den Verwendungszusammenhang an.

Die Reichweite des Begriffs des Gesundheitsdatums ist nicht nur im medizinischen Sektor, sondern weit darüber hinaus von Relevanz. Als besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO unterliegen Gesundheitsdaten einem spezifischen Schutz. Gesundheitsdaten sind mehr als bloß medizinische Daten¹ und umfassen alle Daten, die Rückschlüsse auf den (körperlichen oder geistigen) Gesundheitszustand einer Person zulassen.² Die Rück-

schlüsse können mittelbar und unmittelbar erfolgen,³ sodass grundsätzlich von einer weiten Auslegung auszugehen ist.⁴

Würde man die Aufnahme einer Person mit Brille mittels Überwachungskamera als Verarbeitung von Gesundheitsdaten sehen, ließe sich eine Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kaum begründen: Das für Videoaufnahmen i. d. R. herangezogene berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO) würde gerade nicht ausreichen, da Art. 9 Abs. 2 DSGVO kein berechtigtes Interesse kennt. Bei derart sensiblen Daten führt zu meist kein Weg an einer Einwilligung vorbei (Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO).

Muss man jetzt aber wirklich jeden Brillenträger fragen, bevor man ein Bild von ihm verarbeitet? Nein! Denn um eine ufer-



Dr. Patrick Grosmann, M.A. ist Rechtsanwalt der Kanzlei FPS PartG mbB in Frankfurt. Zert. Datenschutzbeauftragter (TÜV®) und Datenschutz-Auditor (DGI®), Dozent für Datenschutzbeauftragte. Er berät im IT- & Datenschutzrecht.



Dr. Hauke Hansen, LL.M. ist Partner der Kanzlei FPS PartG mbB in Frankfurt, Zert. Datenschutzbeauftragter (TÜV®), Fachanwalt für IT-Recht, Lehrbeauftragter der Goethe-Universität. Seit 20 Jahren berät er im Datenschutzrecht, zu IT Security und der Digitalisierung.

1 Medizinische Daten bilden eine Teilmenge, Ernst, in: Paal/Pauely, DS-GVO, 3. Aufl. 2021, Art. 4 Rn. 108.

2 Vgl. Gola, in: Gola/Heckmann, DS-GVO, 3. Aufl. 2022, Art. 4 Rn. 121.

3 BMWi, Orientierungshilfe zum Gesundheitsdatenschutz, Stand November 2018, S. 16.

4 Vgl. zur weiten Auslegung vor Geltung der DSGVO, EuGH, Urt. v. 06.11.2003 – C-101/01, EuZW 2004, S. 245, Rn. 50.

lose Ausweitung des Begriffs zu verhindern, ist stets der Verwendungszusammenhang zu berücksichtigen.⁵ Bei dessen Ermittlung muss eine Einzelfallbetrachtung (subjektiv und objektiv) vorgenommen werden. Ein solcher Verwendungszusammenhang kann *subjektiv* bestehen, wenn es dem Verantwortlichen gerade darauf ankommt, Gesundheitsdaten als solche zu verarbeiten. *Objektiv* kann ein solcher Verwendungszusammenhang bestehen, wenn der Verarbeitungszweck unter Berücksichtigung der Gesamtumstände darauf gerichtet ist, jedenfalls mittelbar Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zu ermöglichen. Einschränkend ist somit festzustellen: „Normale“ Daten können durch die konkrete Verwendung zu Gesundheitsdaten werden.⁶

Wer dagegen ohne ein solches Motiv derartige „normale“ Daten verarbeitet, kann sich auf „berechtignte Interessen“ nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO stützen.

Daraus folgt: Die Videoaufnahmen einer Tankstelle, die eine Person mit Brille zeigen, sind unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Verwendungszusammenhangs nicht als Gesundheitsdatum einzuordnen. Denn es kommt dem Tankstellenbetreiber nur darauf an, die Personen auf dem Gelände aufgrund möglicher krimineller Aktivitäten zu filmen. Entsprechendes gilt beim Bewerbungsfoto einer Person mit Brille.⁷ Der Verarbeitungszusammenhang wird regelmäßig auf die Darstellung der Person und nicht auf die Ermöglichung von Rückschlüssen zum Gesundheitszustand des Bewerbers gerichtet sein.

Bei der Information aus der Patientenakte des Arztes „*Herr Meyer war gestern in der Praxis*“ besteht dagegen subjektiv und objektiv ein Verwendungszusammenhang als Gesundheitsdatum.

⁵ Vgl. *Weichert*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 4. Aufl. 2024, Art. 4 Nr. 15 Rn. 7 m. w. N.

⁶ Vgl. mit einem ähnlichen Ansatz, in: *Weichert*, Kühling/Buchner, DS-GVO, 4. Aufl. 2024, Art. 9 Rn. 37.

⁷ Vgl. *Weichert*, in: Kühling/Buchner, 4. Aufl. 2024, DS-GVO, Art. 4 Nr. 15 Rn. 7; *Günay*, DuD 2023, S. 98; a. A. *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO, 3. Aufl. 2021, Art. 4 Rn. 109.